

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 4 (1978)
Heft: 7

Artikel: Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG:

Im Dschungel der Termine

Mit Spannung haben wir die Sitzung des Ausschusses für die Mutterschaftsversicherung vom 19. August erwartet. Nun endlich sollte klar werden, wer die OFRA-Initiative mitlanciert. Der Sitzungssaal war pünktlich überfüllt mit Delegierten aus den verschiedensten Parteien und Organisationen (OFRA, FBB, MLF, SP, SGGB, CVP, POCH, LdU, PdA, RML, PSA, SFFF, Intersindicale TI, SSM). Das erste Mal waren nur Frauen anwesend, was mit Freude zur Kenntnis genommen wurde. Die Verhandlungen wurden fair und hart geführt. An erster Stelle standen Terminschwierigkeiten:

WANN WIRD LANCIERT?

(est.) An der letzten Sitzung war vereinbart worden, dass der 18. September Stichtag für die Lancierung sei, damit der Ausschuss des SGB (Schweiz. Gewerkschaftsbund) zur Mitlancierung Stellung beziehen kann. Dieses Datum ist nun allerdings zu spät gewählt, da das neue Bundesgesetz vorschreibt, dass Initiativen 3 Wochen vor der Lancierung für die Publikation im Bundesblatt vorliegen müssen. Mit anderen Worten: wenn wir wie vorgesehen am Juraabstimmungs-Wochenende die Sammlung beginnen wollen, müssen wir den Stichtag auf den 2. September vorverlegen. Für alle Organisationen ist dies möglich, eventuell auch für den SGB, falls die Frauenkommission des SGB und nicht der Gesamtvorstand mitlanciert. Falls aber der SGB mitlanciert, müsste der 18. September abgewartet werden, um die formelle Zustimmung des Ausschusses zum Bundeskomiteebeschluss einzuholen. Wir haben deshalb in allgemeinem Konsens beschlossen, dass bei einer eventuellen Mitlancierung des SGB diese Verschiebung rechtfertigt. Einzelne Stimmen waren sogar der Meinung, dass bei einem negativen Entscheid das Stichtdatum bis zum Kongress des SGB am 28. Oktober verschoben werden sollte. Gegen diesen Vorschlag haben wir von der OFRA heftig opponiert, weil wir einerseits der Meinung sind, dass der Kongress kaum einen anderen Beschluss als der SGB-Ausschuss fassen wird und weil wir nun seit 1 1/2 Jahren in Verhandlungen stehen

In letzter Minute

Der SP-Vorstand hat am 26.8.78 beschlossen unsere Mutterschaftsinitiative mitzulancieren..

**für einen
wirksamen
mutterschutz**

OFRA

und nun endlich zur Lancierung kommen müssen, wenn wir nicht als Grossmütter den Abstimmungskampf führen wollen.

WER WIRD RÜCKZUGSBERECHTIGT?

Das Problem der Termine haben wir glücklich, ohne Kampfabstimmung, beendet, da hagelt bereits die nächste Schwierigkeit auf uns nieder: Die Zusammensetzung des Initiativkomitees. Die OFRA stellt zusammen mit der FBB den Anspruch 50 % der Rückzugsberechtigten zu stellen, damit die Initiative nicht aus parteipolitischem Kalkül, dem die anderen Frauen mehr unterworfen sind, für einen faulen Gegenvorschlag zurückgezogen wird. Wir würden uns dafür auch verpflichten 50 % der benötigten Unterschriften zu sammeln.

Dem steht der Anspruch gegenüber, den Rita Gassmann von der SP so formuliert hat: SP 1/3, SGB 1/3 und alle anderen zusammen 1/3: Nun, diese Ansprüche sind so nicht miteinander vereinbar. Wir müssen einen Kompromiss suchen. Da wir allerdings noch nicht wussten, ob SP und SGB mitlancieren werden, wäre diese Diskussion im leeren Raum geführt worden. Wir haben also das Problem erst an diskutiert und die Hausaufgabe mitgenommen, eine gangbare Lösung zu finden. Die Entscheidung ist immer noch nicht gefallen, aber sie rückt immer näher. Wir treffen uns zur nächsten Sitzung am 2. September, dann müssen die Würfel fallen.

Bundesverfassung

AUFRUF

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen nimmt, wie viele andere Organisationen und Institutionen, am Vernehmlassungsverfahren über den Expertenentwurf einer neuen Bundesverfassung teil. Sie weiss, dass zahlreiche Frauen sich, einzeln oder in Gruppen, mit diesem Entwurf befassen, und möchte deren Ansichten und Auffassungen erfahren. Sie ist ferner überzeugt, dass die Beschäftigten mit dem Entwurf für jede Frau eine vorzügliche Gelegenheit zu staatsbügerlicher Bildung sowie eine Möglichkeit zur Vertretung der Fraueninteressen darstellt. Die Kommission ruft darum alle Frauen auf:

- sich mit dem Verfassungsentwurf auseinanderzusetzen
- ihr schriftlich mitzuteilen, wie sie den Entwurf beurteilen.

(Zuschriften erreichen die Kommission unter folgender Adresse: Eidg. Amt für kulturelle Angelegenheiten, Kommission für Frauenfragen, Thunstrasse 20, Postfach, 3000 Bern 6).

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
Commission fédérale pour les questions féminines
Commissione federale per i problemi della donna



Die Aufgaben der Kommission sind:

- Abgabe von Vernehmlassungen zu Vorlagen des Bundes, welche die Stellung der Frau berühren;
- Erledigung von Arbeiten auf besonderen Auftrag des Bundesrates oder der Departement des Bundes;
- Ausarbeitung eigener Empfehlungen oder Anträge zuhanden des Bundesrates oder der Departemente des Bundes für Massnahmen im Hinblick auf die Stellung der Frau in der Schweiz;
- Beobachtung der Entwicklung hinsichtlich der Stellung der Frau in der Schweiz, Verfolgung der getroffenen Massnahmen und periodische Berichterstattung darüber an das Eidg. Departement des Innern.

Die Kommission ist administrativ dem Eidg. Departement des Innern unterstellt, dessen Amt für kulturelle Angelegenheiten das Sekretariat führt.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen ist vom Bundesrat am 28. Januar 76 als beratendes Organ für alle Fragen, welche die Stellung der Frau in der Schweiz betreffen, eingesetzt worden.
Diese ständige außerparlamentarische Kommission umfasst außer der Präsidentin je 9 Frauen und Männer. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der grossen Frauenverbände, der Sozialpartner, des Erziehungswesens sowie der Rechtswissenschaft, unter angemessener Berücksichtigung der Sprachgebiete, der Konfessionen und der Parteien.